

Stiftung „Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Diözesanverband Hildesheim“



Richtlinien zur Beantragung von Zuwendungen

1. Die Zuwendungsanträge können der Diözesanvorstand, der Bezirksvorstand und die Stammesvorstände schriftlich **vor** Beginn der Maßnahme beim Stiftungsvorstand stellen. Die jeweiligen Stufen oder Arbeitskreise in der Diözese, im Bezirk und im Stamm können durch ihren Vorstand Zuwendungsanträge stellen.

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme und eine Kalkulation beizufügen.

2. Über vorliegende Anträge entscheidet der Stiftungsvorstand. Bei der Entscheidung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Finanzielle Ausstattung der Maßnahme. Bei der Finanzierung der Maßnahme wird eine angemessene Eigenbeteiligung erwartet.
 - b) Die Zuwendung dient **nur** zur Abdeckung eines Defizits.
 - c) Die Maßnahme muss zur Verwirklichung des Stiftungszwecks (die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen) beitragen.
 - d) Fördermittel können nur bei Verfügbarkeit bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
3. Der Stiftungsvorstand erteilt dem Antragssteller einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Antragsberatung. In anschließenden Bewilligungsbescheid werden dem Antragsteller die bewilligten Förderungsmittel mitgeteilt. Beigefügt ist jeweils ein Hinweis, dass es sich um eine Anteilsfinanzierung unter Festlegung eines Förderhöchstbetrages handelt.
4. Die Auszahlung des bewilligten Förderbetrages erfolgt spätestens zwei Wochen **nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises**. Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Auf die Vorlage von Belegen zum Verwendungsnachweis wird zunächst verzichtet. Es ist jedoch eine zahlenmäßige Übersicht der getätigten Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Die Vorlage von Belegen kann jedoch bei besonderen Gründen gefordert werden. Der Verwendungsnachweis muss der Kalkulation des Antrages bzw. den Festsetzungen des Bewilligungsbescheides entsprechen. Geringfügige Abweichungen sind möglich. Bei wesentlicher Abweichung ist eine Korrektur des bewilligten Förderbetrages vorzunehmen.
5. Anträge an die Stiftung sind **bis zum 01. Juli des laufenden Jahres** zu stellen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden soweit noch Geldmittel zur Verfügung stehen.